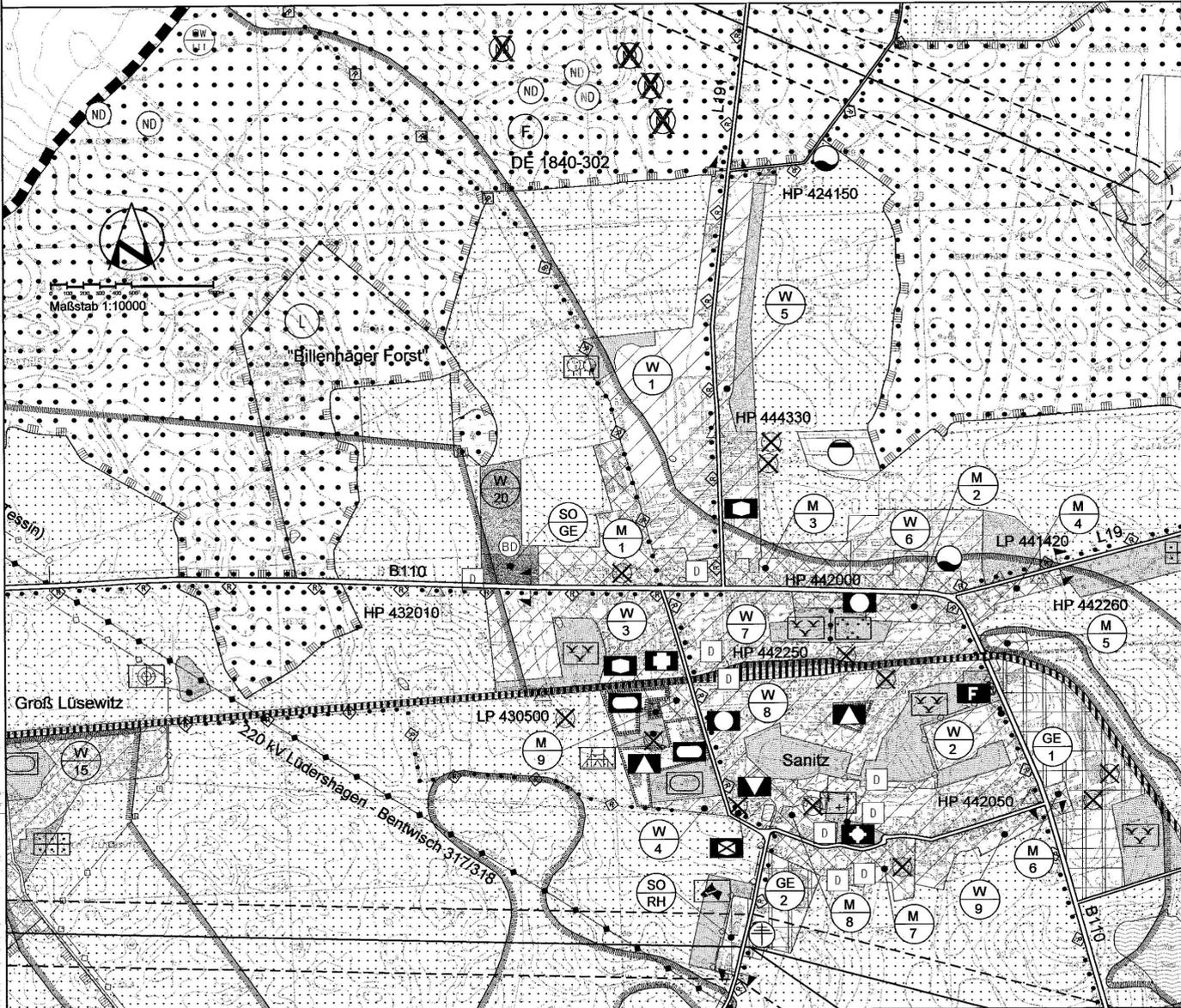
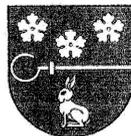
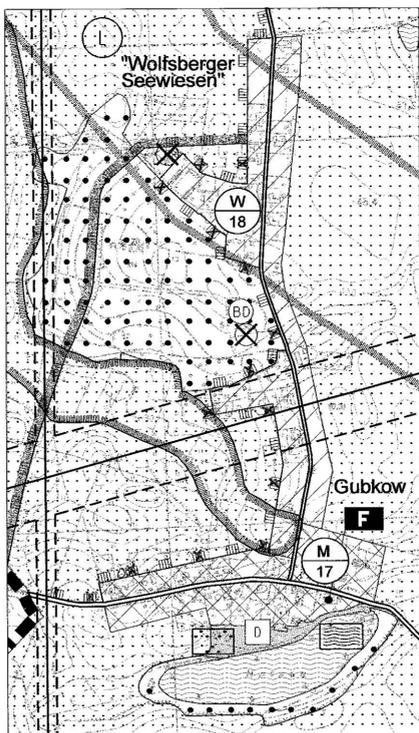


1. ÄNDERUNG UND BERICHTIGUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS DER GEMEINDE SANITZ



Auszug: Bereich Gubkow



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BaunVO-) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 -PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

Gegenstand der 1. Änderung und Berichtigung des Flächennutzungsplans sind nur die farbige oder in schwarzer Schrift oder Planzeichen auf farbigem Untergrund vorgenommene Darstellungen auf der am 15.06.2006 bekannt gemachten Planfassung.

| Planzeichen | Erläuterung | Rechtsgrundlage |
|---|---|----------------------------|
| ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, §§ 1-11 BauNVO) | | |
| Wohnbauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO) | | |
| | Wohnbauflächen | (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO) |
| Sonderbauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO) | | |
| | Sonstige Sondergebiete | (§ 11 BauNVO) |
| Zweckbestimmung: | | |
| | großflächige Einzelhandelsbetriebe | |
| EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF, FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 BauGB) | | |
| | Flächen für den Gemeinbedarf | |
| Einrichtungen und Anlagen: | | |
| | Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen | |
| | Entfallende sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen | |
| FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB) | | |
| | Flächen für die Landwirtschaft | (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 a BauGB) |

SONSTIGE PLANZEICHEN

- Nummer der Baufläche
- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND VERMERKE**
- Entfallende Grenze eines Landschaftsschutzgebiets
- Grenze eines Landschaftsschutzgebiets
- Entfallendes Naturdenkmal
- Naturdenkmal
- Bodendenkmale, deren Beseitigung gestattet werden kann, wenn die fachgerechte Bergung und Dokumentation sichergestellt werden (§ 5 Abs. 4 BauGB)
- In Aussicht genommenes Denkmal (§ 5 Abs. 4 Satz 2 BauGB)

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 08.07.2008. Der Aufstellungsbeschluss ist durch Abdruck in den Sanitzer Mitteilungen, amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Sanitz, am 15.01.2009 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Sanitz, 23.08.09 Joachim Hünecke
Bürgermeister
2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden.
Sanitz, 23.08.09 Joachim Hünecke
Bürgermeister
3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 24.02.2009 durchgeführt worden.
Sanitz, 23.08.09 Joachim Hünecke
Bürgermeister
4. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich von der Planung berührt werden kann, wurden mit Schreiben vom 29.01.2009 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig von der Planung unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung und zur Abgabe einer Stellungnahme zum Vorentwurf aufgefordert.
Sanitz, 23.08.09 Joachim Hünecke
Bürgermeister
5. Die Gemeindevertretung hat am 23.06.2009 den Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplans mit der Begründung beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
Sanitz, 23.08.09 Joachim Hünecke
Bürgermeister
6. Der Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Begründung mit dem Umweltbericht und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, haben in der Zeit vom 27.07.2009 bis zum 31.08.2009 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben können, durch Abdruck in den Sanitzer Mitteilungen, amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Sanitz, am 15.07.2009 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung wurden Angaben dazu gemacht, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind. Die nach § 4 Abs. 2 BauGB Beteiligten sind von der Auslegung benachrichtigt worden.
Sanitz, 23.08.09 Joachim Hünecke
Bürgermeister
7. Mit Schreiben vom 25.06.2009 sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, nach § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplans aufgefordert worden.
Sanitz, 23.08.09 Joachim Hünecke
Bürgermeister
8. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 22.09.2009 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Sanitz, 23.08.09 Joachim Hünecke
Bürgermeister
9. Die 1. Änderung des Flächennutzungsplans wurde am 22.09.2009 von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 22.09.2009 gebilligt.
Sanitz, 23.08.09 Joachim Hünecke
Bürgermeister

10. Die Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplans gilt durch Ablauf der Genehmigungsfrist gemäß § 6 Abs. 4 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) als erteilt.

Sanitz, 15.09.2010



Joachim Hünecke
Bürgermeister

11. Die 1. Änderung und Berichtigung des Flächennutzungsplans wird hiermit ausgefertigt.

Sanitz, 15.09.2010



Joachim Hünecke
Bürgermeister

12. Der Eintritt der Genehmigungsfiktion der 1. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan einschließlich des Umweltberichts und der zusammenfassenden Erklärung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Abdruck in den Sanitzer Mitteilungen, amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Sanitz, am 15.01.2009 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsvorschriften und auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Die 1. Änderung des Flächennutzungsplans ist mit Ablauf des 15.09.2010 wirksam geworden.

Sanitz, 15.09.2010

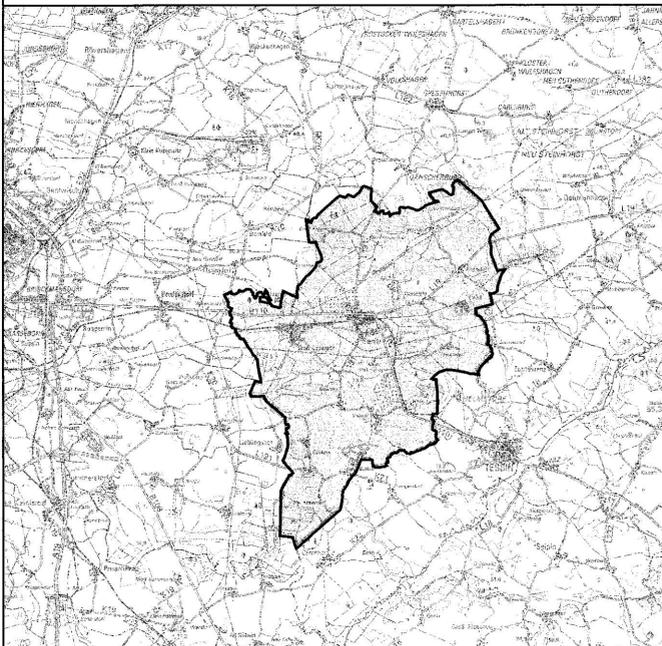


Joachim Hünecke
Bürgermeister

Verfasser
Bauleitplanung: **TUV NORD**
TUV NORD Umweltschutz
GmbH & Co. KG
Treiblauer Str. 15
18107 Rostock
Herr Dipl.-Ing. W. Schulze
AKM 505-91-3-d
TEL.: (0381) 7703 440
FAX: (0381) 7703 450

Übersichtsplan

M 1: 150 000



Gemeinde Sanitz

Mecklenburg-Vorpommern
Landkreis Bad Doberan

1. Änderung und Berichtigung des Flächennutzungsplans

Sanitz, September 2009



Joachim Hünecke
Bürgermeister